

## Ausserkantonale Publikationen

### Gemeinde Ufhusen

#### **Erbenaufruf**

(Art. 555 ZGB)

Am 08.09.2021 starb **Hamm Ferenc**, geb. 20.05.1949, verwitwet, von Ungarn, wohnhaft gewesen in 6153 Ufhusen, Luthernstrasse 3.

Als gesetzliche Erben kommen solche des elterlichen Stammes in Betracht, nämlich: väterlicherseits, die Nachkommen des Hamm, Karl  
mütterlicherseits, die Nachkommen der Csala, Margrit

Diese sind der Behörde nicht bekannt. Im Sinne von Art. 555 ZGB werden allfällige gesetzliche Erben des Erblassers aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres beim Teilungsamt der Gemeinde Ufhusen, unter Beilage der ihre Erbberechtigung ausweisenden Urkunden, zum Erbgang anzumelden. Erfolgt während dieser Frist keine Anmeldung und sind der Behörde keine Erben bekannt, so fällt die Erbschaft unter Vorbehalt der Erbschaftsklage (598 ff ZGB) an das erbberechtigte Gemeinwesen (466 ZGB).

Gemeinde Ufhusen

### Gemeinde Ufhusen

#### **Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf**

in der Erbschaftssache des am 8. September 2021 verstorbenen **Ferenc Hamm**, geboren am 20. Mai 1949, verwitwet, von Ungarn, wohnhaft gewesen in Ufhusen, Luthernstrasse 3.

Die Gläubiger und Schuldner dieses Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 31. Januar 2022 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes des Verstorbenen anzumelden.

Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB).

Gemeinde Ufhusen